

Bauverwaltung

Gemeindeverwaltung
Dorfstrasse 7 / Postfach
5036 Oberentfelden
Telefon 062 737 51 70
bauverwaltung@oberentfelden.ch

Merkblatt: Einfriedungen / Pflanzungen / Sichtzonen

Die Vorschriften und Richtlinien gelten für bauliche Einfriedungen (Zäune, Lärmschutzeinrichtungen) wie auch für lebende Einfriedungen (Hecken). Sofern gesetzlich nicht anders festgelegt, werden die vorgeschriebenen Abstände für lebende Einfriedungen wie Hecken ab Gehölzrand gemessen. Das bedeutet, dass der Stock der lebenden Hecken je nach Art, Höhe und Wuchs, bezogen auf den Gehölzrand um mindestens 40 cm zurückversetzt werden muss. Bei einem vorgeschriebenen Abstand von beispielsweise 60 cm muss der Stock einer lebenden Hecke also in einem Abstand von mindestens 1 m gesetzt werden. Durch regelmässiges Zurückschneiden sind die Abstände der lebenden Einfriedungen dauernd zu gewährleisten.

Baubewilligungspflicht

§ 49 BauV Einfriedungen bis 1.20 m Höhe und Stützmauern bis zu 60 cm bedürfen keiner Baubewilligung. (Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften; z.B. Sichtzonen oder Strassenabstände, Abstände zu Landwirtschaftszone).

Grenz- und Strassenabstände der Einfriedungen und Stützmauern

- § 19 BauV
Anhang 3 Einfriedungen und Stützmauern bis 1.80 m Höhe, gemessen ab niedrigerem Terrain, dürfen an die Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Parzellengrenze gesetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone beträgt der Mindestabstand 60 cm.
- § 111 BauG Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen für Einfriedungen bis zu 80 cm Höhe gegenüber Kantonsstrassen 1 m, gegenüber Gemeindestrassen 60 cm. Für Einfriedungen von mehr als 80 cm bis zu 1.80 m Höhe gegenüber Kantonsstrassen 2 m, gegenüber Gemeindestrassen 60 cm. Die Abstände gegenüber Gemeindestrassen gelten ebenfalls gegenüber Privatstrassen im Gemeindegebrauch. Der Abstand für Einfriedungen wird aufgehoben, wenn neben der Fahrbahn Geh- und Radwege liegen.
- § 127 BauG Der Mindestabstand für Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit dem Gewässerraum (Gewässer und Uferstreifen) ist einzuhalten. Dies gilt auch für Einfriedungen und Stützmauern.

- § 72 EG ZGB (Hecken) Gegenüber Grundstücken in der Bauzone haben Grünhecken einen Grenzabstand von 60 cm ab Stockmitte aufzuweisen und dürfen nicht höher als 1.80 m sein. Bei einem Grenzabstand über 1.80 m ab Stockmitte ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstands zulässig. Grünhecken müssen so unterhalten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen. Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen Grünhecken einen Grenzabstand von 60 cm ab Heckenrand einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Eigentümer können die Abstände reduziert oder aufgehoben werden.

Grenzabstände der Bäume, Sträucher und Pflanzen

- § 73 EG ZGB Gemessen ab Stockmitte gelten folgende Grenzabstände: 1 m für Pflanzen mit einer Höhe über 1.80 m bis zu 3 m; 2 m für Pflanzen mit einer Höhe über 3 m bis zu 7 m; die halbe Pflanzenhöhe für Pflanzen mit einer Höhe über 7 m bis zu 12 m; 6 m für Nuss-, Kastanien- und andere Bäume mit einer Höhe über 12 m; 50 cm für Reben mit einer Höhe über 1.80 m; 3 m für Obstbäume mit einer Höhe über 7 m. Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone sind sämtliche Pflanzen auf einen Abstand von 60 cm von der Grenze zurück zu schneiden.

Nachbarliches Zutrittsrecht

- § 76 EG ZGB Grundeigentümer sind nach Vorankündigung berechtigt, Nachbargrundstücke zu betreten oder vorübergehend zu benützen, wenn dies erforderlich ist, um auf dem eigenen Grundstück Pflanzungen, Bauten oder Anlagen zu erstellen, zu unterhalten oder zu beseitigen.

Schutzvorschrift

- § 106 EG ZGB Auf Pflanzen, die vor Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (1. Januar 2018) gepflanzt wurden und das neue Recht verletzen, kommt jene gesetzliche Regelung zur Anwendung, die zum Pflanzzeitpunkt in Kraft war.
- § 39 Abs. 3 BNO Einfriedungen dürfen keine scharfen Spitzen, Stacheldrähte usw. aufweisen.

Sichtzonen

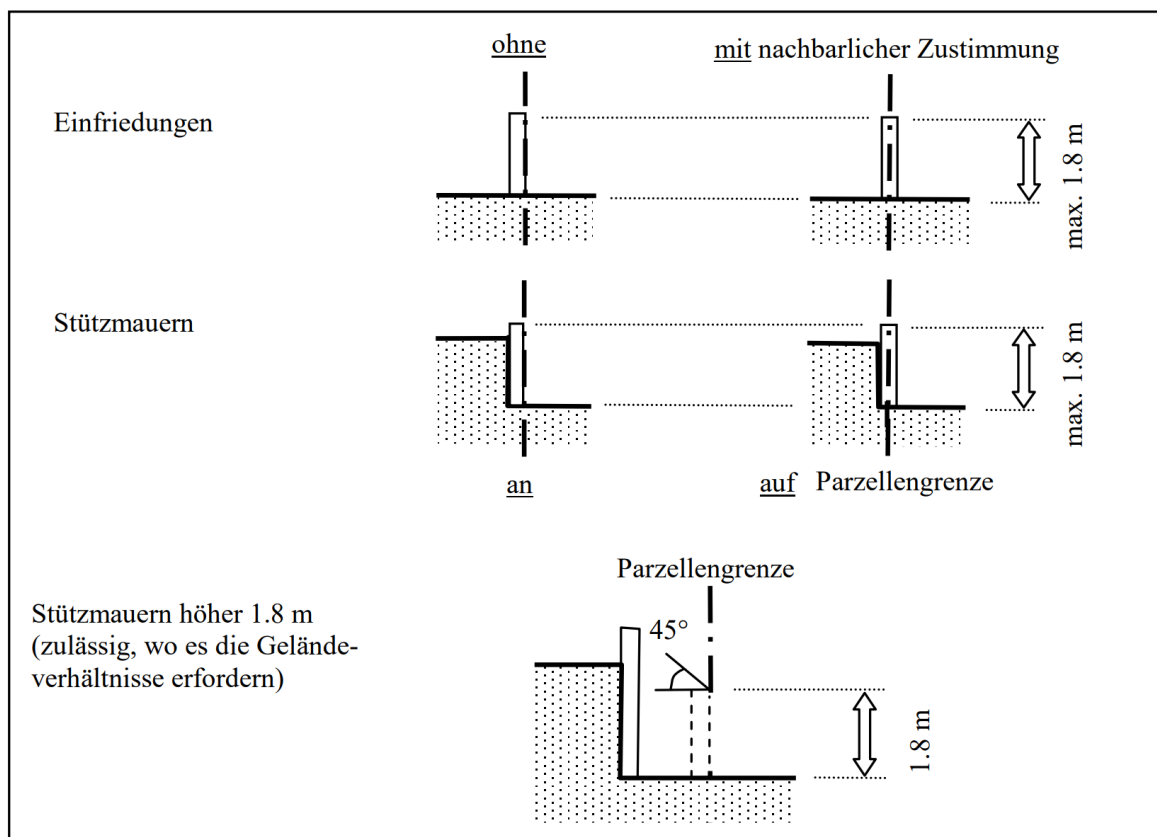
- § 111 BauG Durch Sondernutzungspläne, kantonale Nutzungspläne sowie Sichtzonen können die geltenden Abstände erhöht werden.
- § 42 BauV In den Sichtzonen muss eine freie Sicht in einer Höhe von 60 cm bis 3 m gewährleistet sein (gilt auch für Privatstrassen).
- Für die Beurteilung der Sichtzonen gilt als Richtlinie das beiliegende „Merkblatt Sicht im Strassenraum“ des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. Februar 2021.

Anhang

- 1 Schema Einfriedungen / Stützmauern gemäss § 19 BauV Anhang 3
2 Schematische Darstellung der Abstandsvorschriften gemäss EG Zivilgesetzbuch

Anhang 1

Schema Einfriedungen / Stützmauern gemäss § 19 BauV Anhang 3



Anhang 2

Schematische Darstellung der Abstandsvorschriften gemäss EG Zivilgesetzbuch

